

Historische Monatsblätter

Herausgegeben

von

Dr. Adolf Warschauer.

Zehnter Jahrgang.

Beilage zu Jahrgang XXIV der Zeitschrift der Historischen
Gesellschaft für die Provinz Posen und der Historischen
Gesellschaft für den Netzedistrikt.

...

Posen.

Eigentum der Historischen Gesellschaft.

1909.



Inhalt.

Abhandlungen.

	Seite
Blume E., Ausstellung vorgeschichtlicher Altertümer aus der Provinz Posen	8
Borchling C., Der Posener Anthropologenkongress	117
Kothe J., Die Aufgaben der Denkmalpflege	85
„ Eine Ansicht von Fraustadt aus der Mitte des 18. Jahrhunderts	191
„ Eine Stadtansicht von Lissa aus der Mitte des 18. Jahrhunderts	36
Landsberger J., Wiederaufbau der ehemaligen Judenstadt zu Posen nach dem grossen Brande vom 15. April 1803	149
Laubert M., Eine Korrespondenz zur Judenfrage in der Provinz Posen (1819)	125
Lewin L., Aus dem nordischen Kriege	185
Ruppersberg O., Das historische Ortslexikon für die Provinz Posen	17
Unger M., Musikalisches aus Bromberg vor ca. 100 Jahren	49
Warschauer A., Andreas Skladny	65
„ Die Epochen des Hochschulgedankens in der Provinz Posen	165
Weimann R., Der Fürstentitel des Erzbischofs von Gnesen	1
Wotschke Th., Calvins Beziehungen zum Posener Lande	101
„ Der Posener Buchhändler Georg Pfennig und seine Familie	154
„ Die Leipziger Universität und das Posener Land	92
„ Die Unitarier in Posen	33

Besprochene Bücher und Abhandlungen in alphabetischer Reihenfolge.

Seite		Seite
56	Aus dem Posener Lande. Hrsg. von Paul Beer unter Mitwirkung v. Dr. Martin Kremmer. Jhrg. 1908. Lissa. (F. Koch.)	Jerusalem E., Die Teilnahme Österreichs am ersten nordischen Kriege bis z. d. Verträgen von Wehlau u. Bromberg 1655—1657. (S.-A. aus dem 34. Jahresbericht der k. k. Staats-Oberrealschule im XV. Bezirke von Wien.) Wien 1908. (H. Baumert.)
43	Beiträge zur russischen Geschichte. Theodor Schiemann z. 60. Geburtstage von Freunden u. Schülern dargebracht u. herausg. v. Otto Hötzch. Berlin 1907. (M. Laubert.)	112
146	Bickerich W., Lissa und Heirnhut (S.-A. a. d. Zeitschrift für Brüdergeschichte. Jhrg. II 1908. H. 1.) Lissa 1908. (J. Kvačala.)	82
74	Dmowski R., Niemcy, Rosya i kwestya polska. Lwów 1908 (A. Skladny.)	Laubert M., Beiträge zur Entwicklung von Buchhandel und Buchdruckereiwesen der Provinz Posen in neupreuussischer Zeit (bis 1847). Abgedr. im Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel. 1908. Nr. 166/167. (A. Jolowicz.)
41	Exner E., Die Beziehungen zwischen Brandenburg-Preussen und Polen von 1640 bis 1648. (Programm d. Kgl. Gymnasiums zu Ostrowo 1908. (K. Schottmüller.)	195
		Pantenius Th. H., Geschichte Russlands von der Entstehung des russischen Reiches

	Seite		Seite
bis zur Gegenwart. Leipzig 1908. (O. Höttsch.)	43	Trzciński J., Miniatury w antyfonarzu katedry gnieźnieńskiej. Warschauer Przegład histor. Bd. IV. H. 2 u. 3. 1907. (Miaskowski.)	59
Piekosinski F., Codex diplomaticus Majoris Poloniae. Tomus V. Posnaniae 1908. (R. Prümers.)	38	Ziekursch J., Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Am Beispiel der schles. Städte dargest. Jena 1908. (O. Höttsch.)	11
Schönborn H., Geschichte der Stadt und des Fürstentums Brieg. Brieg [1907]. (E. Rummler.)	60	Zielewicz I., Nowe przyczynki do zyciorysu doktora Karola Marcinkowskiego. Poznań 1908. (O. Collmann.)	193
Schultheiss G., Die Nachbarschaften in den Posener Hauländereien nach ihrem historischen Zusammenhang (S.-A. a. d. Archiv f. Kulturgeschichte.) Berlin 1908. (E. Rummler.)	23		

Übersicht der Erscheinungen auf dem Gebiet der Posener Provinzialgeschichte im Jahre 1908 nebst Nachträgen zum Jahre 1907. Deutsche und fremdländische Literatur, zusammengestellt von G. Minde-Pouet. S. 129. Polnische Literatur, zusammengestellt von O. Collmann. S. 157.

Nachrichten.

Balszus H., Die Roggenauer Münzfunde	114
„ „ „ Münzenfund von Lipie	197
Goldem M., Ein Andenken an einen Besuch der Königin Luise in Posen	199
Haupt G., Ansichtspostkarten mit Motiven aus der Umgegend Posens	116
„ „ Leesch- und Hagen-Ausstellung im Kaiser Friedrich-Museum zu Posen.	15
Kämmerer L., Brand der Pfarrkirche zu Schroda	26
„ „ „ Der Posener Anthropologenkongress	116
Laubert M., Eine Pressberichtigung Flottwells	15
„ „ „ Eine vereitelte Stiftung des Grafen Eduard Raczynski	147
Schütze H., Friedrich Schild. Ein Nachruf	44
Sluzewski L., Das vierzigjährige Jubiläum des Hennigschen Gesangvereins zu Posen.	98
Warschauer A., Posnaniensa in Schlesischen Privatarchiven	96
„ „ „ Tod des Geheimrat Andreas Skladny	63
Wotschke Th., Schreiben des Herzogs Albrecht von Preussen an den Posener Grosskaufmann Friedrich Schmalz	197
„ „ „ Zur Musikgeschichte der Provinz Posen.	13

Geschäftliches.

Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.

Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1908. S. 46. Chronik S. 26. 63.

Historische Gesellschaft für den Netzedistrikt zu Bromberg.

Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1908/09. S. 98.

HISTORISCHE MONATSBLÄTTER

für die Provinz Posen

Jahrgang X

Posen, Januar 1909

Nr. 1

Weimann, R., Der Fürstentitel des Erzbischofs von Gnesen. S. 1. —
Blume, E., Ausstellung vorgeschichtlicher Altertümer aus der Provinz
Posen. S. 8. — Literarische Mitteilungen. S. 11. — Nachrichten. S. 13. —
Bekanntmachung. S. 16.

Der Fürstentitel des Erzbischofs von Gnesen.

Von

R. Weimann.



Der Erzbischof von Gnesen war zur Zeit des polnischen Reiches der erste Bischof des Landes. Als Metropolitan hatte er bedeutende Rechte über die anderen Bischöfe des Landes. Er hatte anfangs einen grossen Einfluss auf die Bischofswahlen, und als das Wahlrecht auf die Domkapitel übergegangen war, das Recht der Bestätigung und Konsekration. Er visitierte die anderen Bistümer, hielt Diözesan- und Provinzialsynoden ab, schlug auf diesen die Gesetze vor und wachte über Glauben und Sitte. Auf dem Konzil von Konstanz im Jahre 1417 erhielt der Erzbischof von Gnesen den Titel eines Primas von Polen und 1515 vom Papste Leo X. den Titel eines legatus natus des apostolischen Stuhles. Ausser diesen Titeln und Vorrechten führten die Erzbischöfe den Fürstentitel. Schon Kasimir der Grosse nannte in einem Privileg vom Jahre 1360 den Erzbischof Jaroslaus Skotnicki „primum suum principem“. Sigismund August bestätigte dasselbe am 12. Oktober 1569, und seit dieser Zeit wurde der Fürstentitel von den Erzbischöfen von Gnesen geführt und von den Königen von Polen und den auswärtigen Fürsten anerkannt.

Bei der Teilung Polens kam der grösste Teil des Erzbistums Gnesen und Gnesen selbst zu Preussen. Auch von Preussen wurde dem Erzbischof von Gnesen der Fürstentitel zuerkannt und dem Erzbischof Krasicki, der nach dem Tode von

Poniatowski 1795 vom Könige von Preussen ernannt oder nominiert wurde, noch besonders bestätigt. Das Ernennungsdiplom lautet:

Wir Friedrich Wilhelm Von Gottes Gnaden König von Preussen . . .

Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: dass Wir, nachdem durch das im abgewichenen Jahre erfolgte Ableben des Hochwürdigen und hochgeborenen Fürsten Michael George Ciolek Poniatowski, Erzbischofs zu Gnesen, Unsers besonders lieben Freundes und lieben Getreuen, der dasige Erzbischöfliche Stuhl erledigt worden, aus Landesväterlicher, für das dortige Metropolitan-Kapitel, und unsere getreuen Unterthanen, wie nicht weniger für sämtliche zur Gnesenschen Erzbischöflichen und Bischöflichen Diözes gehörige Kirchen und Gemeinen tragenden huldreichen Vorsorge, den ernstlichsten Bedacht darauf gerichtet, dass derselbe zur Beförderung der Ehre Gottes und Seines heiligen Dienstes durch einen würdigen, durch untadelichen Lebenswandel, reine Gottesfurcht und treue Religionsübung ausgezeichneten und in der Römisch-katholischen Christenheit, so wie sonst überall geliebten und geehrten Prälaten, hindwiederum besetzt und eingenommen werde, und da Wir diese ruhmwürdigen Eigenschaften in dem Hochwürdigen, Unserm besonders lieben Freunde und lieben Getreuen Ignatius Grafen von Biberstein Krasicki, zeitherigen Fürsten-Bischof von Ermeland, welcher dieses bischöfliche Amt seit geraumen Jahren zu Unserer allernädigsten Zufriedenheit und Wohlgefallen und unter sichtbarem Seegen Gottes geführt und verwaltet hat, vereinigt gefunden, Wir Unser gnädigstes Augenmerk auf ihn gerichtet und denselben vermöge der Uns als Landesherrn zustehenden Juris Patronatus und anderweitiger Gerechtsame, zu dem Erzbisthum Gnesen ernannt und förmlich nominiret haben, welchemnächst dann derselbe durch einstimmige, einmüthige, pflichtmässige Wahl des Metropolitan-Kapitels zu Gnesen, zu dessen Oberhaupt und zum Erzbischof zu Gnesen, rite et canonice und unter Beobachtung der gewöhnlichen Feierlichkeiten und Gebräuche gewählt worden. —

Wenn es nun der Vollgültigkeit der in Gemässheit und Folge unserer Nomination von dem Metropolitan-Kapitel zu Gnesen vorgenommenen zu Unserem allerhöchsten Wohlgefallen und Zufriedenheit ausgefallenen Wahl des obgedachten zeitherigen Fürsten-Bischof von Ermeland, Grafen Ignatius von Biberstein Krasicki, zum Erzbischof von Gnesen, noch an Unserer Königlichen Confirmation und Bestätigung gebricht, bevor derselbe zur Ablegung des Uns in dieser Eigenschaft zu leistenden Eides der Treue zugelassen, und in den Besitz des mit dem Erzbisthum Gnesen verbundenen Temporalis gesetzt werden kann,

So confirmiren und bestätigen wir hierdurch und in Kraft dieses, aus Königlicher und Landesherrlicher Macht und Vollkommenheit, mehr erwähnten vormaligen Fürsten-Bischof von Ermeland, Grafen Ignatius von Biberstein Krasicki, Unsern besonders lieben Freund und lieben Getreuen als wirklichen Fürsten-Erbischof zu Gnesen, verleihen demselben und dem dazigen Erzbisthum für Uns und Unsere Nachfolger am Königreich zu ewigen Zeiten den Fürstlichen Titel und Würde, welche Ihm und den jedesmaligen Erzbischöfen von Gnesen nicht nur aus unserer Hof- und anderen Kanzeleien, sondern auch von Unseren sämtlichen Unterthanen Geist- und Weltlichen Standes jederzeit beigelegt und gegeben werden soll, und wollen, befehlen und verordnen, dass derselbe nun sofort in den wirklichen Besitz der mit dem Erzbisthum Gnesen verbundenen Temporalia gesetzt werde und solche auf gleiche Weise, wie solche von seinen Vorfahren im Erzbisthum genossen und genutzt worden, ebenfalls zu geniessen und zu nutzen haben solle.

Wir gebieten und befehlen demnach Unseren Süd-Preussischen Regierungen, Kriegs- und Domänenkammern, und allen andern von Uns allerhöchst angeordneten Obrigkeiten, wie auch allen Unsern Vasallen und Unterthanen geist- und weltlichen Standes, dass sie mehr beregten Unsern besonders Lieben und lieben Getreuen Ignatius Grafen von Biberstein Krasicki, nunmehrigen Fürsten-Erbischof zu Gnesen, als solchen anerkennen und achten, auch denselben alles dasjenige, was an Ehren, Würden, Nutzung und anderen Vorteilen von dem Erzbisthum Gnesen abhängig, dazu gehörig oder sonst damit vereinigt sein mag, geruhig, vollkommen und ungehindert besitzen, haben und geniessen lassen bei Vermeidung Unserer Königlichen Ungnade und schwerer, unausbleiblicher Ahndung; jedoch aller Uns und Unseren Königlichen und Ober-Landesherrlichen Gerechtsamen auf alle Weise unabbrüchig. —

Des zu Urkunde, haben Wir gegenwärtiges Confirmations-Diploma höchst eigenhändig unterschrieben und Unser grösseres Königliches Insiegel daran hangen lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Berlin am 23ten Tage Monats Aprilis nach Christi Unsers Herrn Geburt im Ein Tausend Siebenhundert Fünf und Neunzigsten und Unserer Königlichen Regierung im Neunten Jahre.

Frid. Wilhelm.

gez. Finkenstein, Arnim.

Erzbischof Krasicki starb im Jahre 1801. Sein Nachfolger war der Bischof von Posen, Graf Ignatz Raczynski. Er führte den Fürstentitel ungehindert ohne eine neue Verleihung. Raczynski dankte 1818 ab und trat in ein Kloster. Durch die Bulle „de salute animarum“ vom 16. Juli 1821 wurde das Erzbistum Gnesen mit dem Bistum Posen vereinigt und der Bischof von Posen, Graf Timotheus von Gorzenski, zum Erzbischofe von Gnesen und Posen von Pius VII. ernannt. Gorzenski führte den Fürstentitel nicht, wohl weil er vor der Vollstreckung der Bulle sich hierzu nicht für berechtigt hielt.

Nach einer dreijährigen Sedisvakanz wurde am 19. Mai 1828 durch die vereinigten Domkapitel von Gnesen und Posen der Gnesener Dompropst und Posener Archidiakon Theophil von Wollicki zum Erzbischofe erwählt. Bald nach seiner Wahl richtete dieser unterm 14. Januar 1829 ein Schreiben an den Kultusminister von Altenstein, in dem er ihm mitteilte, dass er nach der Eidesleistung und nach seiner Konsekration den Titel eines Fürsten-Erzbischofs von Gnesen in seine Titular aufnehmen werde, und sein Vorhaben damit begründete, dass seine Vorgänger diesen Titel geführt hätten und die Bulle „de salute“ an dem Besitze der Vorrechte nichts geändert, im Gegenteil den Bischöfen alle ihre Gerechtsame, Ehren und Vorzüge bestätigt hätte. Der Minister antwortete am 29. Januar und erklärte, dass die Stelle der Bulle de salute, auf die sich der Erzbischof berufe, nur die geistlichen von der Kirche abhängigen Rechte betreffe, nicht aber politische Würden, die vom Staate zu verleihen seien, und fährt dann fort: „Die vormalige fürstliche Würde des Erzbischofs und Fürsten-Primas von Gnesen war etwas Weltliches, in der politischen Verfassung des damaligen polnischen Reiches Gegründetes und erlosch mit dem Untergange dieses Staates. Der Fürst-Erzbischof Krasicki und sein Nachfolger Raczynski führten den fürstlichen Titel als Geschenk der königlichen Gnade, und es hing lediglich von Sr. Majestät ab, dieses Gnadengeschenk auf ihre Nachfolger zu vererben oder nicht. Seine Königliche Majestät haben jedoch im Jahre 1822 zu beschliessen und mir zu eröffnen geruht, dass der Erzbischof von Gnesen den fürstlichen Titel in Zukunft nicht mehr führen sollte. Derselben Verfügung unterlag auch der erzbischöfliche Stuhl von Coeln, sowie die bischöflichen Stühle von Trier, Münster und Paderborn, deren Inhaber vordem Kurfürsten und Fürsten des heiligen römischen Reichs waren. Frankreich hat in Betreff jener Erzbischöfe, welche vor der Revolution im Besitze der Pairien und herzoglichen Titel waren, dieselbe Maxime befolgt. Desgleichen auch Baiern in Betreff der Erzbischöfe und Bischöfe von Bamberg, Freising, Würzburg, Augsburg, Eichstedt, Passau und Speier, welche eben-

falls die reichsfürstliche Würde besessen. Auch ist mir nicht bekannt geworden, dass die Regierung des jetzigen Königreichs Polen den Erzbischof von Warschau zum Fürsten ernannt hätte.

Ich kann es daher nicht nur nicht gutheissen, dass Ew. Erzbischöfliche Gnaden den fürstlichen Titel annehmen, sondern würde mich verpflichtet halten, mit Rücksicht auf die Königliche Verfügung Sie bestimmt aufzufordern, dieses zu unterlassen, wenn ich mir nicht schmeicheln dürfte, dass dieselben nach dieser Auseinandersetzung Sich Selbst überzeugen werden, dass kein rechtlicher Grund vorhanden sei, der sie nöthigen könnte, in diesem Stücke von dem Verfahren Ihres ehrwürdigen in Gott ruhenden Vorfahrs abzuweichen.“

Der Erzbischof begnügte sich mit dieser Antwort des Ministers nicht, sondern wandte sich am 2. März mit einem zweiten Schreiben an ihn. In diesem liefert er den ausführlichen Beweis, dass der Fürstentitel der Erzbischöflichen Würde in Gnesen anklebe, dass auch die Verkleinerung des Umfanges der Gnesener Diözese in dieser Frage von keiner Bedeutung sei. Auch der Vergleich mit den anderen Bistümern Deutschlands sei nicht stichhaltig, da die deutschen Bischöfe als Souveräne die fürstlichen Titel besessen hätten und bei dem Verluste ihrer Territorialhoheit auch die an deren Besitz geknüpften Titel verloren hätten. Der Erzbischof von Gnesen aber sei nie Souverän gewesen, er hätte auch den Fürstentitel nicht als politische Person im Staate, sondern als Erzbischof des Erzbistums Gnesen geführt und zwar schon zu einer Zeit, wo der Würde des Primas noch keine politischen Attribute, welche er erst später bei der Entwicklung des Wahlreiches erhielt, beigelegt waren. Nach seiner Überzeugung könne nur der König Vorzüge dieser Art bewilligen, dieselben allein auch nur entziehen. Er schliesst mit den Worten: „Dass mein persönliches Interesse hierbei nicht im Spiele ist, werden Eure Excellenz gewiss glauben. Ich übe meine Pflicht nicht für mich, nur für höhere mir von Seiner Majestät anvertraute Interessen. — Stösst deren Erfüllung an die höchste Macht im Staate, an den Souveränen Willen meines Landesherrn, so tritt die höhere Pflicht ein, die Allerhöchsten Befehle zu verehren, Ihnen, selbst mit blutendem Herzen, zu gehorchen. — Ich überlasse mich der freudigen Hoffnung, dass Unser Huldreicher Monarch, den Seine Völker und ganz Europa den Beinamen „des Gerechten“ beigelegt hat, von der wahren Angelegenheit unterrichtet, sich nicht bewogen finden wird, die diesem Stuhle verfassungsmässig zukommenden Vorzüge zu schmälern.“

Einige Tage später, d. h. am 6. März 1829, sandte der Erzbischof ein Bittgesuch an den König ab, in dem er nach Darlegung des Sachverhaltes bittet, ihn gegen die Zumutungen

des Ministeriums in Schutz zu nehmen, das Erzbistum in dem Genusse des wohlerworbenen Ehrenrechtes zu schirmen und dem Ministerium die nötigen Befehle zu erteilen. Er versichert wiederum, dass nicht sein persönliches Interesse, da ein Greis von seinen Jahren mehr das künftige Leben und die Rechenschaft nach dem Tode im Auge habe, sondern nur die Pflicht ihn zu diesem Schritte bewege.

Die Antwort des Königs erfolgte am 21. März und bestätigte das Ministerialreskript vom 29. Januar. In der Begründung heisst es: „Das Erzbistum zu Gnesen, welchem durch das Patent vom 23. April 1795 der Fürstentitel für den jedesmaligen Erzbischof auf immerwährende Zeiten beigelegt worden war, ist nicht das jetzt bestehende. Jenes hat unter den veränderten politischen Verhältnissen aufgehört; seine Diözes, wie sie im Jahre 1795 bestand, ist aufgelöst; es sind ihm nicht mehr dieselben Suffragane untergeordnet, und nach den Bestimmungen der Circumscriptions-Bulle des Papstes vom 16. Juli 1821 ist aus den Überbleibseln des Erzbistums Gnesen und dem Bistum Posen mit Meiner landesherrlichen Genehmigung ein neues Erzbistum gebildet worden, auf welches die Bewilligungen, die dem früheren Erzbistum Gnesen durch das Patent vom 23. April 1795 zugesichert waren, nicht weiter bezogen werden können. Noch weniger lässt sich Ihr Anspruch auf den Vorrechten des ehemaligen Erzbischofs von Gnesen als Primas des Königreichs Polen gründen. Diese Vorrechte und mit ihnen der Fürstentitel des Erzbischofs erloschen mit der Auflösung des polnischen Reiches, und die Fürstenwürde, die durch das Patent vom 23. April 1795 verliehen wurde, war eine neue Bevorrechtung von Seiten des neuen Landesherrn, welche mit der Auflösung des Erzbistums wieder ihre Endschaft erreichte, daher dann Ihr unmittelbarer Vorgänger den Fürstentitel nicht geführt hat. Ich wünsche überhaupt, dass Euer Hochwürden das Erzbistum Gnesen und Posen als ein durch die Bulle de salute animarum mit Meiner Genehmigung neu gestiftetes Erzbistum betrachten, auf welches nur die zu jener Zeit getroffenen Bestimmungen Anwendung finden können, indem das Zurückgehen auf die Verhältnisse des Erzbistums Gnesen, wie solches in vorigen Zeiten und zu zwei wieder in sich verschiedenen Epochen bestanden hat, nur Verwickelungen, welche zu vermeiden sind, herbeiführen würde. Ew. Hochwürden werden hiernach bei näherer Erwägung sich leicht überzeugen, dass Ihre Reclamation für begründet nicht anerkannt werden kann. Ich muss es mir aber auch versagen, dem erzbischöflichen Stuhl zu Posen und Gnesen aufs neue eine Würde beizulegen, die Ich aus bewegenden Ursachen dem erzbischöflichen Stuhle in Köln und anderen bischöflichen Sitzen nicht verliehen habe. Ich verbleibe des Herrn Erzbischofs Wohlgenelgter

Friedrich Wilhelm.“

Da der Erzbischof glaubte, seine Wünsche und seine Gründe in dem früheren Schreiben nicht ganz klar ausgesprochen zu haben, sandte er am 2. April ein zweites Schreiben an den König ab, indem er noch einmal ausführlich die Gründe angibt, die ihn zu der Bitte, ihm den Fürstentitel zu belassen, veranlasst hätten, und die in dem Königlichen Schreiben angegebenen Gründe zu widerlegen sucht. Zum Schlusse heisst es: „Jeder Zweifel wird schwinden, ich werde mich vor jedem Vorwurfe meines eigenen Gewissens, meiner Zeitgenossen und der Nachwelt gesichert fühlen, wenn Eure Königl. Majestät geruhen

kraft der Allerhöchst demselben beiwohnenden Machtvollkommenheit zu verordnen und zu bestimmen, dass der den Erzbischöfen von Gnesen früher beigelegte Fürstentitel zurückgenommen und wieder aufgehoben sei; auch mir zu gestatten, dass ich von dieser Allerhöchsten Festsetzung das Domkapitel in Gnesen, die Geistlichkeit und die Einwohner dieser Provinz durch Mitteilung der diesfälligen Beweisstücke in Kenntnis setze

oder auch, wenn die Frage: ob infolge des verminderten Umfanges der Diözese dieses Erzbistums, der minderen Zahl der ihm untergeordneten Suffragane und der Vereinigung des Erzbistums Posen mit der Metropolis Gnesen, das ehemalige Erzbistum Gnesen seine Existenz, seine Erzbischöfe den ihren Vorfahren beigelegten Fürstentitel verloren haben, zur richterlichen Entscheidung zwischen Fiscus und mir gestellt werden sollte

die Entscheidung hierüber in erster und letzter Instanz nach vorgängiger rechtlicher Erörterung einem der höchsten Gerichte des Reiches z. B. dem Geheimen Obergericht zu übertragen.

Jede Anordnung Eurer Königl. Majestät, die jeden Zweifel, jede weitere Frage über den obigen Gegenstand unmöglich macht, werde ich mit dem innigsten Danke und in der tiefsten Ehrfurcht annehmen.“

Die Allerhöchste Antwort lautete:

„Hochwürdiger Herr Erzbischof! Ich habe von Ihrem unter dem 2. v. Mts. an Mich erlassenen Schreiben Veranlassung genommen, den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen, dass er sowohl den Dom-Kapiteln zu Posen und Gnesen als sämtlichen Behörden meine Bestimmung bekannt mache, nach welcher die durch die Verleihungs-Urkunde Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät vom 23. April 1795 dem damaligen Erzbistum Gnesen beigelegte Fürstenwürde auf das vereinigte Erzbistum Gnesen und Posen nicht übergegangen, und, da Ich eine neue Verleihung den veränderten Verhältnissen nicht angemessen finde, der Fürstentitel von dem jedesmaligen Erzbischofe nicht zu

führen sei. Ew. Hochwürden Mir eröffneter Wunsch, dass diese Bestimmung als mein Wille allgemein bekannt werde, wird hierdurch gewährt und Ihre deshalb geäußerte Besorgnis beseitigt. Ich verbleibe des Herrn Erzbischofs Wohlgeneigter
Friedrich Wilhelm.“

Berlin, den 7ten Mai 1829.

Für die Verleihungs-Urkunde vom Jahre 1795 und das Reskript vom 7. Mai 1829 liess Erzbischof von Wolicki einen Behälter in schwarzer Farbe herstellen. Er befindet sich im Kapitelarchiv zu Gnesen und trägt die Aufschrift: Documentum caducitatis rerum humanarum.

AUSSTELLUNG VORGESCHICHTLICHER ALTERTÜMER AUS DER PROVINZ POSEN.

Von
E. Blume.

Posen hat im Vergleich zu anderen Provinzen unsres deutschen Ostens eine wenig glückliche Vergangenheit in der archäologischen Forschung. Zwar ist früh von polnischer Seite im „Verein der Freunde der Wissenschaften“ und von deutscher durch Privatpersonen, später durch die Historische Gesellschaft und das Provinzialmuseum gesammelt und gearbeitet worden, aber an einer ununterbrochenen einheitlichen Tätigkeit und an einer geschlossenen Nutzbarmachung und systematischen Fortführung der Arbeiten hat es bislang gefehlt.

Um so freudiger muss es begrüßt werden, dass im August 1909 in Posen ein Kongress stattfinden wird, dessen lokale Bedeutung gerade auf dem Gebiet der vorgeschichtlichen Archäologie liegt. Es ist die alljährliche in wechselnden Städten des deutschen Reiches stattfindende Tagung der deutschen anthropologischen Gesellschaft, der einzigen Gesamt-Organisation, die neben der vornehmlich gepflegten Anthropologie und Ethnologie bisher auch die deutsche Vorgeschichtsforschung berücksichtigte.

Es ist damit Gelegenheit geboten, den Mangel in der heimischen Archäologie aufzuweisen, andererseits aber auch die Notwendigkeit gegeben, das Vorhandene nach Möglichkeit nutzbar zu machen und Material zur Ausfüllung der Lücken herbeizuschaffen. Im Kaiser Friedrich-Museum wird daher zur Zeit der Bestand an vorgeschichtlichen Altertümern in wissenschaftlicher Anordnung neu und vollständig aufgestellt. An ihr

soll sich der Besucher über den Gang der Kulturentwicklung in unserer Provinz unterrichten. Daneben wird die Sammlung des polnischen Museums, die bis dahin in ihren neu ausgebauten Räumen zugänglich werden soll, ebenso wichtiges Material zum Studium bieten.

Zur Ergänzung plant nun der Arbeitsausschuss, der sich unter dem Vorsitz des Herrn Professor Kaemmerer gebildet hat, eine Sonderausstellung solcher Altertümer, die sich in Privatbesitz oder auswärtigen Museen befinden und dem Forscher in der Regel entgehen, in den Räumen des Kaiser Friedrich-Museums zu veranstalten. In einem Aufruf fordert er alle Privatsammler auf, durch Beschickung dieser Ausstellung auch den Rest der Fundmaterialien möglichst vollständig herbeischaffen zu helfen. Das ist das Hauptziel dieses Unternehmens. — Man wird hier vielleicht fragen, wie man es so oft hört, wozu Vollständigkeit erwünscht wäre? Es sind doch immer wieder dieselben Stücke, die gefunden werden. Aber dem ist vom Standpunkt der Forschung aus zu erwidern, je mehr sich gleiche Funde häufen, um so sicherer werden ihre Schlüsse. Gerade die sich mehrfach wiederholenden Stücke sind ihr oft ein willkommeneres Material, als die viel angestaunten Seltenheiten, denn diese erheischen Erklärung, jene aber bringen sie. Zudem ist die Gleichheit der Funde nicht so gross, wie sie Laien Augen erscheint. Gerade die feinen kleinen Unterschiede, die ihnen entgehen, sind oft für die Wissenschaft höchst wichtig. Sie braucht auch möglichste Vollständigkeit deshalb, um sich über die Häufigkeit der einzelnen Typen, die bei der Abgrenzung der Kulturgebiete eine grosse Rolle spielt, ein Urteil bilden zu können.

Zur Vollständigkeit solcher Sammlung gehören auch einzelne Scherben. Oft werden sie in gröblicher Weise vernachlässigt, und doch lassen sie, sorgsam gesammelt, meist noch eine Wiederherstellung des Gefässes wenigstens der Form nach zu, und das ist um so wichtiger, je spärlicher die Keramik in den Funden vertreten ist. Man bedenke, dass die grosse Mehrzahl aller Gefässe in den Museen aus Scherben zusammengesetzt ist!

Aber auch die Kombinationen, in denen die Formen auftreten, muss der Forscher berücksichtigen, um die zeitliche Zusammengehörigkeit gewisser Typen zu erkennen. Dazu genügt nicht allein das Stück selbst mit Angabe des Fundorts, vielmehr muss er auch die Umstände, unter denen die Altertümer angetroffen wurden, heranziehen. Oft ist ja allerdings nicht einmal der Fundort genau bekannt, und solche Stücke büssen dann erheblich an Wert ein. Besonders häufig trifft das bei Sachen aus Privatsammlungen zu. Auch wenn ihr Besitzer, der sie selbst

ausgegraben oder geschenkt erhalten hat, ein Interesse an dem Fundumständen hat, tut er doch leider meist nichts, um sie zu sichern. Wenn es hoch kommt, vergisst er sie nicht, aber er denkt gewöhnlich nicht daran, dass mit seinem Tode die Kenntnis verloren geht. Wie leicht lässt sich aber solcher Entwertung der Fundstücke vorbeugen, indem man z. B. an Gefässen, an irgend einer unauffälligen Stelle, im Inneren oder auf dem Boden, ein Zettelchen oder eine Aufschrift anbringt, die seine Herkunft bezeugt; an Metallgegenständen kann man sie mit einem Fädchen anbinden. Auf dem Zettel ist ausser der Feldmark, auf der der Fundplatz liegt — mit Kreisangabe — der Besitzer des Geländes oder der Flurname und die Jahreszahl, aber auch die Art des Fundes, ob ein Grab und was für eins u. dgl., zu verzeichnen.

z. B.: Dembicz-Kolonie, Kr. Schroda.

Acker Adam Tylski.

Juli 1908.

Urne 1.

oder:

Golencin, Kr. Posen-Ost.

Schlag am Bogdankatal.

September 1908.

Eingepackte Steinkiste 4.

Vielfach wird es aber nicht möglich sein, alles über die Funde auf Zettelchen zu vermerken, und da hilft nur die Anlage eines Verzeichnisses, dessen Nummern an den entsprechenden Stücken anzubringen sind. Ausserdem wird oft noch die Niederschrift eines besonderen Fundberichts nötig sein, denn für die wissenschaftliche Verarbeitung ist es von grosser Wichtigkeit, über die Art des ganzen Fundes und etwa die Herkunft der Fundstücke aus den einzelnen Gräbern unterrichtet zu sein.

Alles das nun, was über die zur geplanten Ausstellung eingesandten Funde mitgeteilt wird, soll der Forschung in Form eines gedruckten Verzeichnisses mit Fundberichten zugänglich gemacht werden. Die Anordnung des Stoffes folgt hier der Aufstellung; es werden zunächst die Funde des Kaiser Friedrich-Museums in der systematischen Anordnung aufgeführt, sodann die der Sonderausstellung, zusammengehalten nach den Einsendern. Man darf wohl hoffen, dass die Privatsammler unserer Provinz sich der Bedeutung dieser Sonderausstellung, die einen Überblick über die vorgeschichtliche Kultur des Landes und zugleich die Grundlagen zu ihrer weiteren Erforschung bieten soll, nicht verschliessen und dem Aufruf des Arbeitsausschusses nach Möglichkeit folgen werden.¹⁾

¹⁾ Vgl. den Aufruf auf der letzten Seite des Umschlages dieses Heftes.

Literarische Mitteilungen.

Ziekursch J., Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Am Beispiel der schlesischen Städte dargestellt. Jena, 1908. 228 S.

Ziekursch will in diesem seinem neuen Beitrag zur schlesischen Geschichte „die Begründung dafür geben, warum der dritte Stand im friderizianischen Preussen nicht aufkam und nicht aufkommen konnte, warum er deshalb auch die Reformzeit im Beginn des 19. Jahrhunderts für sich so wenig auszunützen verstand“ (Vorwort S. IX). „Damit dürfte — abgesehen von dem schweren Bleigewicht der polnischen Besitzungen — der tote Punkt nachgewiesen sein, den der friderizianische Staat aus sich heraus nicht überwinden konnte, bis der Anstoss von Aussen kam, bis der unglückliche Krieg von 1806/07 dem Bürgertum die Bahn zur weiteren Entwicklung freigab“ (Ebenda). Durch eine nach grossen Gesichtspunkten orientierte Einleitung über die Entwicklung und Stellung Schlesiens bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und einen sehr weitgreifenden Schluss über das schlesische Bürgertum im 19. Jahrhundert hat nun das Buch einen Rahmen erhalten, der zu seinem eigentlichen Inhalt in einem gewissen Widerspruch steht. Denn die allgemeinen in der Einleitung und im Schluss gezogenen Entwicklungslinien sind so bedeutsam, einschneidend und entscheidend, dass die Wirkung der friderizianischen Städtepolitik und der Einführung der Städteordnung in diesen Zusammenhängen geradezu verschwindet, jedenfalls bei weitem nicht so bedeutungsvoll erscheint, als es nach dem Willen des Verfassers der Fall sein soll. Man kann eben den Rahmen einer Monographie auch zu weit ziehen und damit dem eigentlichen Thema geradezu schaden. Dieser Gefahr ist m. E. der Verf. nicht entgangen und dem ist es zuzuschreiben, wenn man das Buch mit einem Gefühl der Unbefriedigung aus der Hand legt. Denn das, was man darin finden wollte, die Beweisführung für die im Vorwort aufgestellte These, kommt darüber zwar nicht zu kurz, wird aber unwillkürlich in eine nicht zutreffende Beleuchtung gerückt.

Der eigentliche Inhalt des Buches ist die auf sorgfältigem archivalischen und literarischen Studium aufgebaute Schilderung der Lage der schlesischen Städte zu Beginn des 19. Jahrhunderts, ihrer Verfassung und Verwaltung bis 1809 und der Einführung der Städteordnung und deren Wirkung in den ersten Jahren. Beigegeben sind Charakteristiken der alten Stadt-Beamten und der neugewählten Magistratsmitglieder. Aus alledem ist viel zu lernen, und es wäre unberechtigt, die eingehende Detailschilder-

rung als nur für die Lokalhistorie beträchtlichen Kleinkram bei Seite schieben zu wollen. Das liegt im Wesen der Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, dass sie nur durch mühsame Detailarbeit und Einzelmonographie, wenn sie nur im grossen Zusammenhang eingestellt und bewertet wird, wirklich weiter kommen kann. Ob Z. recht hat mit der Annahme, dass im grossen und ganzen seine Beobachtungen an den schlesischen Städten auch für die anderen Provinzen des preussischen Ostens zutreffen, stehe dahin. Aufmerksam machen möchte ich ihn auf eine Stelle des Politischen Testaments Friedrichs von 1752 (*Acta Borussica*, Behördenorganisation IX, S. 363), wo der König sagt, er habe den Städten der alten Provinzen die Freiheit der Magistratswahl gelassen: „en Silésie je leur ai ôté le droit des élections, de crainte qu' ils ne remplissent les places d' échevins de geus dévoués à la maison d' Autriche. Avec le temps et quand la génération présente sera éteinte, on pourra rendre à la Silésie ses droits d' élections sans courir aucun hazard“. Damit ist eine Sonderstellung der schlesischen Städte markiert, die es doch schon fraglich erscheinen lässt, ob man das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung gerade am Beispiel der schlesischen Städte typisch darstellen kann. Auch für wichtige Einzelheiten (der Adel als Träger aufkommender Industrie, die Überlegenheit des Landhandwerks und die beginnende Aufhebung des Gegensatzes von Stadt und Land) dürfte die Parallele mit den andern Ostprovinzen noch nachzuweisen sein. Die Feststellungen über die sozialen und politischen Verhältnisse der Städte ergeben ein im ganzen trübes Bild, das Kapitel über die Verfassung und Verwaltung bis 1809 Züge, die in der Hauptsache bekannt sind. Das Endurteil über die Wirkung der friderizianischen Wirtschaftspolitik auf Schlesien — eine bekanntlich ziemlich umstrittene Frage — lautet auch hier in günstigem Sinne, wie jetzt wohl allgemein. Das Kapitel über die Einführung der Städteordnung ist interessant, nur befriedigt naturgemäss die Erörterung über deren Wirkung nicht, da sie sich nur auf die allernächste Zeit nach 1809 bezieht. Das Urteil eines Steuerrats aus dem Jahre 1810 wie S. 181 f. oder die ganz allgemeinen Erörterungen eines Bürgermeisters darüber (S. 183) besagen doch für die historische Erkenntnis recht wenig. Die Behauptung, dass das wichtigste Ergebnis der Einführung der Städteordnung die im Jahre 1810 sich offenbarende Erweckung des vaterländischen Sinnes und der Anhänglichkeit an den preussischen Staat sei, ist an sich anfechtbar und wird durch die auf den folgenden Seiten gegebenen Belege gerade nicht bewiesen. Ganz interessant sind die Bemerkungen über das mehrfach hereinspielende polnische Element (z. B. S. 154). Inwieweit die Schlussbemerkungen über das schlesische Bürgertum

des 19. Jahrhunderts zutreffend sind, vermag ich nicht zu beurteilen. Widerspruch möchte ich aber gegen den Schlusssatz erheben: „Der Bürger entscheidet aber den Kampf um die Ostmark.“ Ob das für die Gegenwart und Zukunft richtig ist, darüber kann man verschiedener Ansicht sein; in ein historisches Werk gehört wohl ein so apodiktisches Gegenwurtsurteil nicht. Für die Vergangenheit aber ist der Satz erweislich falsch, und auch die S. 2 f. zum Ausdruck kommende Ansicht: Die Städte die Hauptträger der Germanisation (im Mittelalter nämlich), ist einseitig und zu scharf ausgedrückt. Ein ärgerlicher Druckfehler steht gleich auf S. 1: „Das gleiche Ziel (Besitz Schlesiens) verfolgten im 16. (!) Jahrhundert die sächsischen Kurfürsten als polnische Könige,“ die These selbst berührt in etwas die bekannte Kontroverse Ziekurschs mit Haake über die Wertung des Strebens Augusts nach der polnischen Krone.

O. Hötzsch.

Nachrichten.

1. Zu den interessanten Nachrichten, die Skladny nach Polinskis Abriss der polnischen Musikgeschichte zur Geschichte der Musik in der Provinz Posen im zehnten Hefte dieser Blätter (1908) gegeben hat, sei es mir gestattet, einige Bemerkungen über Heinrich und Hermann Finck zuzufügen. Von dem ersten sagt Ambros in seiner Geschichte der Musik: „In seiner, man könnte sagen, rechenhaften Tüchtigkeit, in seiner anspruchslosen Grösse, in seinem treuen innig empfindenden Gemüte, sogar in seinen gelegentlichen Schroffheiten und Härten ist Heinrich Finck ein echtdeutscher Meister.“ Seine Ausbildung hat Finck, wenn sein Grossneffe Hermann Finck uns recht unterrichtet, vornehmlich in Polen¹⁾ empfangen und hier den Königen Johann Albert (1492—1501), Alexander (1501—1506) und Sigismund (1506—1548) gedient. 31 von ihm komponierte Lieder zu vier Stimmen enthält das

¹⁾ Vergl. *Practica musica Hermanni Finckii, exempla variorum signorum, proportionum et canonum, iudicium de tonis ac quaedam de arte suaviter et artificiose cantandi continens. Vitebergae excusa typis haeredum Georgii Rhau anno 1556.* „Ut deus vult ceteras artes ecclesiae utiles a gubernatoribus foveri, ita vult et musicae studia ab eis conservari, qua in re magna laus et fuit et nunc est regnum Poloniae. Extant melodiae, in quibus magna artis perfectio est, compositae ab Henrico Finckio, cuius ingenium in adolescentia in Polonia excultum est et postea regia liberalitate ornatum est. Hic cum fuerit patruus meus, gravissimam causam habeo, cur gentem Polonicam praecipue venerer, quia excellentissimi regis Polonici Alberti et fratrum liberalitate hic meus patruus magnus ad tantum artis festigium venit.“

1536 zu Nürnberg erschienene Buch: „Schöne auserlesene Lieder des hochberühmten Heinrici Finckens“, 22 Bearbeitungen alter lateinischer Kirchenhymnen von ihm bietet die grosse Hymnensammlung von Georg Rhau: *Sacrorum hymnorum liber I* (Wittenberg 1542). Ambros urteilt: „In den beiden Kirchenstücken Fincks: „Christ ist erstanden“ (fünfstimmig) und dem alten Wallfahrtslied: „In Gottes Nam'n so fahren wir“, lebt eine urgewaltige Kraft, der Schluss des Pilgergesanges mit dem breit auslaufenden „Kyrie eleison“ erinnert geradezu an die erhabenen Chöre und Chorschlüsse Händels.“ In unserer Provinz war Finck lange hochgeschätzt und die Erinnerung an ihn lebendig. Dem ehrwürdigen Fraustädter Pastor Valerius Herberger verdanken wir die Überlieferung eines launigen Scherzwortes, das König Alexander im Hinblick auf Fincks hohe Besoldung geäussert: „Wenn ich einen Finken in einen Käfig setze, so kostet er mir jährüber kaum einen Dukaten, und er singt auch.“¹⁾

Hermann Finck, der Grossneffe des Vorigen, ist nach neueren Nachrichten in Pirna geboren und anfänglich in der Kapelle des Königs Ferdinand von Österreich tätig gewesen. Im Jahre 1554 liess er sich als Lehrer der Musik in Wittenberg nieder und gab hier im folgenden Jahre zwei Gelegenheitskompositionen heraus, die ihn nach Ambros als gewandten Kontrapunktiker zeigen. 1556 erschien sein Hauptwerk: „*Practica musica*“, eine unschätzbare Quelle für unsere Kenntnis der Musik des 16. Jahrhunderts. Für uns ist es bedeutungsvoll, dass Finck die Beziehungen, die seine Familie zu Polen hatte, gern pflegte, dazu 1554 in Wittenberg Stanislaus Gorka kennen lernte, der hier seit dem 10. Mai dieses Jahres mit seinen Begleitern Christoph Poley aus Schweidnitz und Johann Jordan studierte und zum Ehrenrektor der Universität gewählt war. Finck gab ihm Gesangsunterricht, scheint ihm auch vorübergehend nach Posen gefolgt zu sein. Durch reiche Unterstützungen und mannigfache Gunstbezeugungen wusste Stanislaus Gorka den grossen Tonkünstler sich so zu verpflichten, dass er ihm und seinen Brüdern unter dem 21. März 1556 sein oben genanntes ungemein wertvolles Buch: „*Practica musica*“ widmete.²⁾ Th. W o t s c h k e.

1) In der Evangelischen Herzpostille, Dom . Cantate S. 370.

2) *Illustribus d. comitibus a Gorka magnifico d. Lucae palatino Brzestensi, Andreae et Stanislao Buscensibus, Valcensibus, Gneznensibus, Colensibus capitaneis Hermannus Finck Birnensis.* „Fuit“, lesen wir am Schluss der Widmung, „eximia erga me quoque liberalitas Celsitudinis Tuae, illustris domine Stanislave, quare et fratrum et tui nominis mentionem hic feci et vobis hoc opus dedico, ut gratitudinem meam et observantiam erga vos perpetuam ostendam . . . oro Celsitudinem Vestram, ut me tanquam humilem clientem et vobis addictum simul cum hac dulcissima arte benigne tueamini“.

2. Kaiser Friedrich-Museum. Im Dezember brachte das Museum Arbeiten von Johanna Leesch zur Ausstellung, einer Porträtmalerin, die in Ostdeutschland gebürtig, seit kurzem ihren Wohnsitz in Posen hat. Die Künstlerin überrascht durch ein ungewöhnlich hohes Talent. Kraftvolle, grosse Auffassung und ein feiner Farbensinn treten schon bei ihren früheren Arbeiten entgegen und lassen wünschen, dass die neue Heimat ihr Gelegenheit zu fruchtbarer Tätigkeit bieten würde. Einen Gewinn für uns bedeutet schon ihr kurzer Aufenthalt in Posen, denn die Ausstellung enthält zwei ganz prächtige Darstellungen der Bamberger Tracht, wie sie uns bisher kein Maler geschenkt hatte. Hoffentlich wird das eine der beiden Bilder in öffentlichen Besitz übergehen und der Stadt erhalten bleiben. Ausser den Arbeiten von Fräulein Leesch bringt die Ausstellung eine grössere Anzahl Landschaften des bekannten Weimaraner Malers Theodor Hagen, und im Lichthof des Museums konnten gleichzeitig die Modelle und Pläne zu dem neuen Theaterbau der Stadt Posen von Heilmann und Littmann gezeigt werden.

G. Haupt.

3. Eine Pressberichtigung Flottwells. Zu den mancherlei von gläubigen Nachtretern nicht selten übernommenen Irrtümern, durch die Treitschkes „Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert“ entstellt wird, gehört auch die Angabe, es hätten sich bis zum März 1831 schon „an 12 000 Mann“ aus der Provinz Posen den Insurgenten im benachbarten Königreich Polen angeschlossen (Bd. IV S. 63). Dieses Märchen tauchte nach Beendigung des Warschauer Aufstandes in der Presse auf, so 1834 in Nummer 39 der Augsburger Allgemeinen Zeitung und zwar unter der Rubrik „Preussen“ in einem mit B. gezeichneten Schreiben, das auf die Justizverfassung des Grossherzogtums Posen Bezug nahm. Dieser Artikel gab dem Oberpräsidenten Flottwell Veranlassung, sich am 23. Februar an die Verlagsexpedition des Blattes zu wenden (eigenhänd. Konzept Staatsarchiv Posen. Oberpräsidialakten IX B. d. 22 vol. II) und ihr vorzuhalten, dass jene Notiz unter mehreren sehr problematischen Angaben, deren Würdigung und Berichtigung indessen nicht seines Amtes sei, die „mit seltener Dreistigkeit“ zum zweiten Mal wiederholte und angeblich durch Dokumente der Warschauer Untersuchungskommission unterstützte Nachricht den Lesern auftrüge, es seien nicht 2500, sondern 12 000 waffenfähige Menschen aus dem Posenschen während der Revolution nach Polen übergetreten. Da nun der Oberpräsident durch die mit Sorgfalt und Genauigkeit geführten Listen der damals über die Grenze gegangenen Einwohner jene Behauptung auf das bestimmteste widerlegen konnte, hielt er es für seine

Pflicht, „amtlich“ zu versichern, dass die Zahl der fraglichen Individuen in der Tat die in einem andern Aufsatz angeführte Zahl von 2500 nicht übersteige. Flottwell bat um die Aufnahme seiner Berichtigung, damit jene offenbare Übertreibung nicht, wie z. B. die abenteuerliche Angabe in einem „bekanntem Aufsatz“ von Jahrgang 3 des Historischen Taschenbuchs von Raumer, als habe Friedrich der Grosse 12 000 polnische Familien ihrem Vaterlande entführt,¹⁾ zu einer geschichtlichen Tatsache erhoben werde, ein Wunsch, der nach dem oben Gesagten freilich nicht in Erfüllung gegangen ist.

M. Laubert.

¹⁾ In Raumers Aufsatz: Polens Untergang S. 446.

Historische Abteilung der Deutschen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft.

Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.

Dienstag, den 12. Januar 1909, abends 8¹/₂ Uhr im Restaurant Lobing, Theaterstr. 5

Monatssitzung.

Tagesordnung: 1. Vorlegung und Erläuterung wichtiger Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Posener Landesgeschichte.

2. Herr Museumsdirektor Professor Dr. **Kämmerer:** Der Brand der Pfarrkirche in Schroda.